

Richtlinie zur Durchführung des Grundpraktikums gemäß § 14 Studienordnung

\$RCSfile: Grundpraktikum.rtf,v \$, \$Revision: 1.7 \$, \$Date: 2012-04-19 15:29:52+02 \$, \$Status: Draft\$

Aufgrund des § 14 der Studienordnung für den Studiengang Biomedizintechnik des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Lübeck, letzter Stand vom 10. Juli 2008, hat der Gemeinsame Ausschuss für Medizintechnik am 24. Januar 2012 die folgenden Richtlinien für die Durchführung des Praktikums beschlossen:

Das Grundpraktikum ist ein Werkstattpraktikum und umfasst 12 Wochen. Das gesamte Grundpraktikum sollte vor dem Beginn des dritten Semesters abgeschlossen sein.

Fehlzeiten (z.B. durch Urlaub, Krankheit, Feiertage oder andere Anlässe) gelten nicht als abgeleistetes Praktikum und dürfen nicht bewirken, dass die Mindestdauer des Grundpraktikums von 12 Wochen unterschritten wird.

Ziel des Grundpraktikums ist der Erwerb fachspezifischer Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse unter Einbeziehung der geltenden Sicherheitsbestimmungen.

1. Inhalt des Grundpraktikums

- Manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen oder anderen Werkstoffen; maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung: ca. 3 Wochen.

- Kennenlernen von Verbindungsverfahren wie Löten, Schweißen und Kleben metallischer und nichtmetallischer Werkstoffe: ca. 2 Wochen.

- Arbeiten in der Elektroinstallation oder Elektrowerkstatt/Elektronikwerkstatt: ca. 4 Wochen.

- Industrielle Fertigung incl. Qualitätssicherung/Fertigungskontrolle: ca. 3 Wochen.

Es wird empfohlen, mindestens 6 Wochen des Grundpraktikums vor Aufnahme des Studiums abzuleisten.

2. Anrechnung praktische Tätigkeiten

Praktische Vorbildungsabschnitte (z.B. Fachgymnasium oder Lehre) können auf Antrag dann als Grundpraktikum anerkannt werden, wenn sie fachlich gleichwertig sind.

3. Praktikumsbericht

Während des Praktikums ist ein DIN A 4-Berichtsheft zu führen, das zur Anerkennung dem Fachbereich vorzulegen ist. Aus ihm soll detailliert hervorgehen, mit welchen Aufgaben sich die Praktikantin bzw. der Praktikant auseinandergesetzt hat.

Das Berichtsheft ist wie folgt zu führen:

- Eine Wochenübersicht stellt für jeden Tag in Stichworten die Tätigkeiten zusammen.

- In jeder Woche wird ein Bericht mit Skizzen oder Fotos über eine von der Praktikantin/dem Praktikanten ausgewählte und berichtenswerte Tätigkeit erstellt.

- Die Berichte müssen von der Ausbildungsfirma gegengezeichnet sein.

4. Voraussetzung für die Anerkennung

- Vorlage des Berichtsheftes, einzureichen im Dekanat des Fachbereichs AN.
- Vorlage eines Praktikantenzeugnisses der Ausbildungsfirma, aus dem der fachliche Inhalt und die Dauer der einzelnen Tätigkeiten hervorgehen.

5. Auskünfte

Auskünfte erteilt der Beauftragte für das Grundpraktikum für den Studiengang Biomedizintechnik der FH Lübeck.

6. Sonstiges

Falls das Grundpraktikum nicht oder nicht in vollem Umfang vor dem Beginn des dritten Semesters abgelegt wurde trägt dieser Umstand nicht zum Zähler der noch ausstehenden Studienleistungen bei. Es besteht aber die Möglichkeit, dass eine Einschreibung unter diesem Umstand nur vorläufig erfolgt, bis diese Leistung nachgewiesen wurde.